



**B.A.H.**  
**Bundesarbeitsgemeinschaft**  
**Hauskrankenpflege e.V.**

B.A.H. – Cicerostraße 37 – 10709 Berlin

**An die Mitglieder der B.A.H.**  
**bundesweit**

Bundesgeschäftsstelle  
Cicerostraße 37  
10709 Berlin

Telefon (030) 369 92 45 - 0  
Telefax (030) 369 92 45 - 15

Berlin, den 14. Januar 2021

**Rundschreiben bundesweit**  
**Änderungen durch die am 01.05.2020 in Kraft getretene Vierte**  
**Pflegearbeitsbedingungenverordnung (PflegeArbVV) zum 01.05.2021**

Sehr geehrtes Mitglied,

im Mai 2020 hat die B.A.H. bereits ihre Mitgliedspflegeeinrichtungen über die Vierte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Pflegebranche (4. PflegeArbbV) informiert. Dabei sind wir insbesondere auf folgende Punkte der Verordnung eingegangen, da diese einer Umsetzung in 2020 bedurften.

- differenzierte Mindestlöhne für Pflegefachkräfte und Angelernte (s. Anlage)
- Angleichung der Mindestentgelte in Ost- und Westdeutschland bis zum 1. April 2022;
- Einführung eines Anspruchs auf bezahlten Mehrurlaub gegenüber dem gesetzlichen Anspruch nach Bundesurlaubsgesetz (2020: +5 Tage; 2021/2022: jeweils +6 Tage)

Eine weitere **wesentliche Änderung** für Pflegeeinrichtungen erfolgt **mit Wirkung zum 01.05.2021**.

Aus unserem Mitgliederkreis wissen wir, dass Zahlungen der Gehälter zum 15. des nachfolgenden Monats – also z. Bsp. Dezember 2020 bis 15.01.2021 - ausgezahlt werden. Diese Regelung ist gem. § 3 der PflegeArbbV bis zum 30.04.2021 befristet.

Ab dem 01.05.2021 ist das vertraglich vereinbarte Arbeitsentgelt spätestens am letzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Arbeitsleistung zu erbringen war.

In Fällen, in denen über die vertragliche vereinbarte Arbeitszeit hinaus Arbeit geleistet wurde, ist das Arbeitsentgelt für die Zeit ab dem 1. Mai 2021 spätestens am letzten Bankarbeitstag des jeweiligen Folgemonats fällig.

Sprechen Sie für eine ordnungsgemäße und einer bestmöglichen Umsetzung in Ihrer Pflegeeinrichtung die weitere Vorgehensweise mit Ihrem Steuerberater/Ihrer Steuerberaterin und/ oder Ihrer Lohnbuchhaltung ab.

...S. 2

Abschließende Information zur Corona-Prämie:

Die Frist zur Auszahlung der Corona-Prämie (steuer- und sozialabgabenfrei) wurde entsprechend dem Jahressteuergesetz aus Ende Dezember 2020 vom 31.12.2020 auf den 30.06.2021 verlängert.

Die Fristverlängerung führt nicht dazu, dass Ihren Beschäftigten zum zweiten Mal eine steuerfreie Corona-Prämie von 1.500,00 € ausgezahlt werden kann. Es wird lediglich der Zeitraum für die Gewährung des Betrags gestreckt. Von der Regelung profitieren also Pflegeeinrichtungen, die – aus welchen Gründen auch immer – im Jahr 2020 keine steuerfreie Prämie gezahlt haben.

Mit freundlichen Grüßen

**B. A. H. e. V.**  
**Bundesgeschäftsstelle**

Frank Twardowsky  
Geschäftsführer

i. A. Nadine Zimmermann, LL. B.  
Referentin

**Anlage/** lt. Text

### Pflegemindestlohn für Pflegehilfskräfte

	West (mit Berlin)	Ost
ab 01.07.2020	11,60 €	11,20 €
ab 01.04.2021	11,80 €	11,50 €
ab 01.09.2021	12,00 €	12,00 €

### Pflegemindestlohn für qualifizierte Pflegehilfskräfte (Pflegekräfte mit einer mindestens 1-jährigen Ausbildung und entsprechender Tätigkeit ab April 2021)

	West (mit Berlin)	Ost
ab 01.04.2021	12,50 €	12,20 €
ab 01.09.2021	12,50 €	12,50 €
Ab 01.04.2022	13,20 €	13,20 €

### Pflegemindestlohn für Pflegefachkräfte

	West (mit Berlin)	Ost
ab 01.07.2021	15,00 €	15,00 €
ab 01.04.2022	15,40 €	15,40 €